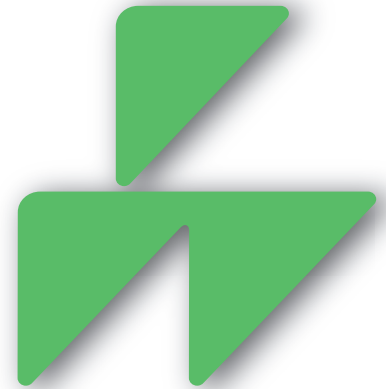


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

11/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

Das Friedhofs- und Bestattungswesen nach altem und neuem Umsatzsteuerrecht – von WP/StB Dipl.-Kfm. Raphael M. Nowak, MBA –	325
Herausforderungen bei der Durchführung europaweiter Vergabeverfahren im Bereich der Elektromobilität – von RA Dr. Andreas Graef, MBA –	330

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht / EEG

• OLG Düsseldorf: Zum Schriftformerfordernis einer Verzichtserklärung nach EEG	334
• OLG Stuttgart: Zur Fälligkeit von Abschlagsforderungen nach § 60 Abs. 1 S. 4 EEG 2014	334
– Anmerkung von RA Dr. Norman Fricke, Frankfurt und Leipzig –	335

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Keine periodenübergreifende Betrachtung bei Ermittlung des Erweiterungsfaktors für den Parameter Jahreshöchstlast	337
• OLG Stuttgart: Bei Netzübernahme besteht ein Übereignungsanspruch auch im Hinblick auf Leitungen und Anlagen der Hochdruck- und Hochspannungsebene	339
• BGH: Anspruch eines Gasverteilernetzbetreibers auf eine neue Bestimmung der Erlösobergrenze wegen einer fehlerhaften Berechnung des Effizienzwerts nach § 12 ARegV	339
– Anmerkung von RA Dieter B. Schütte, RA Michael Horstkotte, Bad Doberan und Rostock –	341

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• Landesamt für Steuern Niedersachsen: Verfügung betr. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG bei Umsätzen im Zusammenhang mit Bestattungswäldern	342
---	-----

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

• BFH: Vorsteueraufteilung bei Schulsportanlagen	343
--	-----

Kapitalertragsteuer

• FG Köln: Fremdüblichkeit von Konzessionsabgaben im Bereich der Stromversorgung	344
--	-----

Abwasserbeiträge

• VGH Baden-Württemberg: Erstmalige Festsetzung eines Abwasserbeitrages nach mehr als zwei Jahrzehnten unzulässig	346
---	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• Abwasserbeiträge: Pauschaler Mengenansatz für nicht auf dem Grundstück verbrauchtes Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (Zisternen)	347
• Straßenausbaubeiträge: Gleichbehandlung von ein- und zweigeschossig bebaubaren Grundstücken	348
• Straßenausbaubeiträge: Räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topografische Zäsur getrennten bebauten Bereichen	349
• Abwasserabgabe: Befreiung von der Abwasserabgabe nur bei Vorhandensein einer gültigen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis	350

Arbeitsrecht

• Arbeitsvertragliche Verfallklausel, die Mindestlohn nicht ausnimmt, ist unwirksam	351
---	-----

Buchbesprechungen

352

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2018
auf der Rückseite

BFH: Berichtigung des Umsatzsteuerausweises setzt Rückzahlung an Leistungsempfänger voraus

Die wirksame Berichtigung eines Steuerbetrags nach § 14c Abs. 1 S. 2, § 17 Abs. 1 UStG erfordert grundsätzlich, dass der Unternehmer die vereinnahmte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat. Nur die Rückzahlung des berichtigten Steuerbetrags an den Leistungsempfänger führt in der Regel zu einem gerechten Interessenausgleich im Dreiecksverhältnis zwischen Finanzamt und Leistendem bzw. Leistungsempfänger und gewährleistet so letztlich auch die Neutralität der Mehrwertsteuer. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 16.05.2018 – XI R 28/16 entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass eine Berichtigung des Umsatzsteuerausweises neben der Rechnungskorrektur auch die Rückzahlung des zu viel vereinnahmten Umsatzsteuerbetrages voraussetzt. Der Leistende hat i.d.R. den Umsatzsteuerbetrag vom Leistungsempfänger bereits vereinnahmt. Er würde somit durch eine zusätzliche Erstattung seitens des Finanzamtes ungerechtfertigt bereichert werden. Er kann diesen Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger jedoch berichtigen.

Für Unternehmer bedeutet dies, dass sie den entsprechenden Rückzahlungsbetrag vorfinanzieren müssen. Das kann vermieden werden, wenn die Rückzahlung des Steuerbetrages durch Abtretung oder Verrechnung erfolgt. Darüber hinaus darf die Berichtigung der Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt erst in dem Zeitraum erklärt werden, in dem sowohl die Rechnungskorrektur, als auch die Rückzahlung erfolgt ist. Nach wie vor dürfte es jedoch Fälle geben, in denen es auf eine Rückzahlung an den Leistungsempfänger nicht ankommt.

[> DokNr. 18004801](#)

BGH: Pooling erwirkt Spareffekt bei Netzentgelten

Der vorgelagerte Netzbetreiber muss mehrere Strom-Entnahmestellen, die auf der gleichen Spannungsebene über Transformatoren miteinander verbunden sind, wie eine Entnahmestelle behandeln. Das heißt, er muss sie »poolen«, also auch rechnerisch zusammenfassen. Diese Rechtsauffassung hat der BGH in seiner Entscheidung vom 09.10.2018 – EnVR 22/17 vertreten und die Beschwerde der Bundesnetzagentur gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Berechnungspraxis der Netznutzungsentgelte zurückgewiesen. Der vorgelagerte Netzbetreiber wurde verpflichtet, die Entgelte neu zu berechnen und nach unten zu korrigieren. Die Stadtwerke Rastatt hatten das Verfahren vor dem OLG Düsseldorf geführt. Es hatte dazu ausgeführt (Beschluss vom 09.03.2016 – VI-3 Kart 157/14 (V)), dass die Pooling-Festlegung der BNetzA keine Bestandskraft zwischen Netznutzern und Netzbetreibern entfaltet, so dass diese auch für die zurück liegenden Jahre unter Hinweis auf die materielle Rechtswidrigkeit der Festlegung Rückforderungsansprüche gegen Netzbetreiber geltend machen können.

Der Effekt: niedrigere Gebühren für die Netznutzung bei den Stadtwerken, die auf die Spareffekte für die Verbraucher verweisen.

[> DokNr. 18003691](#)

BNetzA: Festlegungsentwurf für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom veröffentlicht

Die Bundesnetzagentur hat am 19.10.2018 die Konsultation zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom (X Generell) eröffnet. Im Festlegungsverfahren stellt die Agentur eine unerwartet hohe Bandbreite für die Netzbetreiber in Aussicht: es wurde ein Wert in Höhe von 1,36 bis 1,82 Prozent rechnerisch ermittelt. Die Auswirkungen auf die Erlösobergrenze der Netzbetreiber und damit die wirtschaftlichen Konsequenzen wären erheblich.

Die Äußerungen aus der Branche klingen äußerst kritisch: mit Blick auf die Energiewende und die hohen Investitionen in die Netze werden die vorgeschlagenen Werte für unrealistisch gehalten. Den Netzbetreibern würden Produktivitätssteigerungen abverlangt, die weit über denen anderer Wirtschaftsbranchen in Deutschland und über denen von Netzbetreibern im Ausland liegen. In anderen Ländern legen die Regulierungsbehörden häufig moderatere oder gar keine Produktivitätsvorgaben fest, so der BDEW. Für Gasnetze hatte die Bundesnetzagentur einen Wert von 0,49 Prozent festgelegt. Auch im Vergleich hierzu erscheine die vorgeschlagene Bandbreite zu hoch.

[> DokNr. 18004803](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.